

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/22/063-1

öffentlich

4. Änderung der Hauptsatzung vom 5. August 2019

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Monique Barkentien	<i>Datum</i> 31.01.2023 <i>Verfasser:</i> Barkentien, Monique
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Zierow (Vorberatung)	23.02.2023
Gemeindevorvertretung Zierow (Entscheidung)	01.03.2023

Sachverhalt:

Nach der derzeit gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 5. August 2019 erhält die Bürgermeisterin sowie ihre Stellvertreter gemäß § 8 Abs. 1 und 2 folgende monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

§ 8 Abs. 1 (auszugsweise):

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 700 Euro.

§ 8 Abs. 2 (auszugsweise):

Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält monatlich 140,00 Euro (max. 20 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich 70,00 Euro (max. 10 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 5. August 2019 wird als Anlage beigefügt.

Entsprechend § 8 der derzeit gültigen Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 6. Juni 2019 können Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1.000,00 Euro monatlich erhalten.

Die Verwaltung schlägt im Beschlussvorschlag 3 Varianten zur Beschlussfassung vor. Im Anschluss an die Vorberatung im Finanzausschuss der Gemeinde Zierow, wird die Hauptsatzungsänderung entsprechend der jeweiligen Beschlussempfehlung des Ausschusses vorbereitet und der Gemeindevorvertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die erhöhte Aufwandsentschädigung ist jedoch nicht im Haushaltsjahr 2023 eingeplant. Daher kann eine Umsetzung der entsprechenden Hauptsatzungsänderung nur dann erfolgen, sofern die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt werden können. Dies wird ebenfalls nach der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses seitens der Verwaltung geprüft und der Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Variante 1)

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Zierow beschließt eine 4. Änderung der Hauptsatzung, in der die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin auf einen monatlichen Höchstbetrag von 1.000,00 €, für die erste stellvertretende Person auf monatlich 200,00 € (max. 20 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin) und die zweite stellvertretende Person auf monatlich 100,00 € (max. 10 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin) erhöht wird. Jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Oder

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Zierow beschließt eine 4. Änderung der Hauptsatzung, in der die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin auf einen monatlichen Betrag von _____ €, für die erste stellvertretende Person auf monatlich _____ € (max. 20 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin) und die zweite stellvertretende Person auf monatlich _____ € (max. 10 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin) erhöht wird. Jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Variante 2)

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Zierow beschließt eine 4. Änderung der Hauptsatzung, in der die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin auf einen monatlichen Höchstbetrag von 1.000,00 € zu erhöhen. Jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Variante 3)

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Zierow beschließt eine 4. Änderung der Hauptsatzung abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Die finanziellen Mittel können erst nach der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses geprüft werden.
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
unvorhergesehen und

	unabweisbar und Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Gemeinde_Zierow_Satzung_vom_5._August_2019 öffentlich
2	§_8_EntsSchV_MV_2019_jlr-EntschVMV2019pP8 öffentlich

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Zierow

Vom 5. August 2019

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow vom 26. Juni 2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Zierow erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

Die Gemeinde Zierow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

- (1) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
In Blau über silbernem Wellenschildfuß, darin fünf (3 : 2 gestellte) grüne Lindenblätter, ein springendes goldenes Pferd, oben links begleitet von einer sechsblättrigen silbernen Blüte mit sechzehnblättrigem Innenkranz.
- (2) Die Flagge wird wie folgt beschrieben:
Die Flagge ist quergestreift von Blau, Gelb, Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Fünftel, der gelbe Streifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuchs ein. Auf dem gelben Streifen liegt in der Mitte, drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE ZIEROW · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Zierow, Fliemstorf, Wisch, Eggerstorf und Landstorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner/innen erhalten in einer Fragestunde bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevorvertretung die Möglichkeit, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevorvertretung und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohnerinnen und Einwohnern, die vom Beratungsgegenstand betroffen sind, anzuhören.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
 - (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - 3. Grundstücksgeschäfte,
 - 4. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;
Sozialausschuss	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur- und Jugendförderung, Sportentwicklung, Sozialwesen; Fremdenverkehr- und Tourismusangelegenheiten
Bauausschuss	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege;
Rechnungs-prüfungsausschuss	Prüfung der Finanzwirtschaft.

- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Finanzausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	5 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohner
Bauausschuss	5 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohner
Rechnungs- prüfungsausschuss	3 Mitglieder der Gemeindevertretung, 2 sachkundige Einwohner

- (3) Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (4) Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentliche.

§ 6 **Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 300,00 Euro pro Monat,
 - über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 - über die Vergabe von Aufträgen nach der VgV/ UVgO und VOB bis 100.000,00 Euro sofern der Vergabe eine Ausschreibung vorangegangen ist. Der Bürgermeister kann das Einvernehmen der Gemeindevertretung einholen.
 - bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 Euro,
 - bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:
- die Hausnummernvergabe,
 - die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LBauO M-V und § 34 BauGB,
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre; Sofern eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt wird, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen.),

- e) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion; Sofern das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB erteilt wird, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen.),
- f) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB),
- g) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten),
- h) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten),
- i) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB,
- j) Stellungnahmen von Nachbargemeinden zu deren Bauleitplanung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss vor einer jeweiligen Entscheidung bezüglich der Buchstaben c), f) – j) eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

Der/Die Bürgermeister/in erteilt auf Antrag die Negativbescheinigung nach § 28 BauGB, sofern der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung.

- (3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro monatlich können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise gilt auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

§ 7

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 - a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzaushalt.

- c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
 - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro betragen.
 - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 700 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahrs, in denen der Bürgermeister vertreten wurde.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeistamtes erhält monatlich 140,00 Euro (max. 20% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich 70,00 Euro (max. 10% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend den Absätzen 3 und 4 bzw. für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung des Bürgermeisters erhält die stellvertretende Person 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeistamtes nicht überschreiten. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 3 EntschVO M-V).
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 3 S. 1 EntschVO M-V).

Die Mitglieder der Gemeindevorvertretungen erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag. Dieser Sockelbetrag beträgt 20,00 Euro (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 4 EntschVO M-V).

- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten richtet sich nach § 16 Abs. 1 EntschVo M-V.
- (6) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Zierow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jederzeit sich Satzungen der Gemeinde Zierow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Zierow liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
Zusätzlich werden Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i.S.d. BauGB über den Button „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de> im Internet bekannt gemacht.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Touristisches Informations- und Gemeindezentrum Zierow, Im Dorfe 3, 23968 Zierow.
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 28. März 2018 außer Kraft.

Zierow, 5. August 2019

.....
Boge
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Amtliche Abkürzung: EntschVO M-V

Fassung vom: 06.06.2019

Gültig ab: 29.06.2019

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Gliederungs-Nr: 2020-9-7

Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden,
Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V)

Vom 6. Juni 2019

§ 8

Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 700 Euro

bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 000 Euro

bis zu 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 200 Euro

bis zu 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 500 Euro

bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 800 Euro

bis zu 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 2 200 Euro

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 2 500 Euro

über 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 3 000 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann ab dem Zeitpunkt der Fusion für den Zeitraum von fünf Jahren eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für das Bürgermeisteramt gewährt werden. Bei Fusionen innerhalb der Wahlperiode kann der oder dem bis dahin amtierenden Bürgermeisterin oder Bürgermeister bis zum Ende der Wahlperiode die bisherige Aufwandsentschädigung fortgezahlt werden, sofern sie oder er im Gebietsänderungsvertrag zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher bestimmt

oder gewählt wird. Die Entschädigung für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher gemäß § 11 entfällt in diesem Fall.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Absatz 3

für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent

für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. M-V 2019, 192